Mindestanforderungen für Windkraftanlagen

Windkraftanlagen sind ein wichtiger Bestandteil zur Erreichung klimapolitischer Ziele im Bereich erneuerbarer Energien.

Neben der Wirtschaftlichkeit müssen naturschutz- , immissionsschutz- und baurechtliche Vorgaben zum Schutz der Natur, für die Planungssicherheit für Betreiber und zur Akzeptanz in der Bevölkerung erfüllt werden.

Daher fordert die FDP Baden-Württemberg:

1. Umweltrechtliche Prüfungen durch ein vom Regierungspräsidium beauftragtes zertifiziertes Planungsbüro gemäß EU-Vorgaben. Dabei muss sichergestellt werden, dass nicht nur windkraftsensible Arten, sondern auch besonders geschützte und streng geschützte Arten ein Ausschlusskriterium für Windkraftanlagen darstellen.
2. Kein Bau von Windkraftanlagen in besonders sensiblen Schutzzonen europarechtlich geschützter Gebiete, wie FFH-Gebiete und Natura 2000.
3. Aufnahme der Windenergieanlagen in den Katalog für prüfpflichtige Anlagen, sowie feste Prüfkriterien und –fristen für Windkraftanlagen. Diese sollen für alle Windkraftanlagen gelten, die höher als 50m sind oder deren Leistung 5kW übersteigt. Die Prüfung muss durch amtlich anerkannte und im hoheitlichen Auftrag tätige technische Prüforganisationen wie TÜV, Dekra oder GTÜ erfolgen.
4. Der Rückbau von Turm, Fundament und Zufahrtswegen muss zu 100% gesichert sein. Die Kosten dafür müssen durch ein Gutachten ermittelt werden. Dies muss durch Rücklagen oder Bürgschaften gesichert sein.
5. Der Mindestabstand zu besiedeltem Gebiet darf 1.500 Meter nicht unterschreiten.
6. Aufhebung der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich.

Begründung:

Zu 1: Gutachten werden in der Regel von Windkraftprojektierern beauftragt. Dadurch besteht ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, welches verhindert werden muss. Aus diesem Grund müssen Gutachten öffentlich von den zuständigen Behörden ausgeschrieben werden.

Zu 2: Windkraftanlagen von mittlerweile bis zu 250 Meter Höhe haben teilweise massiven Einfluss auf Fauna und Flora am Standort und darüber hinaus. FFH- sowie Natura 2000-Gebiete wurden explizit zum Schutz bedrohter Tier- und Pflanzenwelt geschaffen.

Zu 3: Eine gesetzlich geregelte, unabhängige Drittprüfung der Windkraftanlagen ist notwendig, um die technische Sicherheit der Anlagen zu gewähren. Über Strukturfestigkeit und Materialermüdung gibt es keine hinreichenden Erkenntnisse. Erste Windkraftanlagen nähern sich bereits einer Betriebszeit von 20 bis 25 Jahren. Da die Anlagen grundsätzlich auf eine Betriebszeit von 20 Jahren ausgelegt sind, sind für eine weitere Betriebserlaubnis zusätzliche Prüfungen erforderlich. Gerade in Hinblick auf die letzten beiden Extremsommer muss beispielsweise der Brandschutz einen hohen Stellenwert haben.

Zu 4: Die tatsächlichen Entsorgungs- und Rückbaukosten einer Windkraftanlage sind in der Regel zu Baubeginn zu niedrig veranschlagt. Diese Kosten müssen zu Beginn realistisch kalkuliert werden und zusätzlich müssen die Rückbaukosten über die Laufzeit angepasst werden.

Zu 5: Die Lärmbelästigung und Bedrängungswirkung nehmen mit zunehmender Entfernung ab. Allerdings ist auch zu beachten, dass ein höherer Mindestabstand zu bebautem Gebiet tiefer in unzerschnittene Räume eindringt. Deshalb sind die Forderungen 1 und 2 von besonderer Bedeutung.

Zu 6: Der Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich stehen Umwelt-, Arten-, Natur- und Wasserschutzgesetze entgegen. In Anbetracht der starken und langanhaltenden Einwirkung von Windkraftanlagen auf Natur und Siedlungen müssen bestehende Prüfverfahren zu deren Schutz eingehalten werden.